Neue Bücher

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Erleichterung der Stimmabgabe in der Schweiz.

Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1967.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 24. Juni 1966 das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt. Das Gesetz ermächtigt die Kantone, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die vorzeitige Stimmabgabe an einem oder mehreren der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage für das ganze Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden anzuordnen.

Ferner umschreibt das Gesetz die Kreise von Personen, die ihr Stimmrecht auf dem Korrespondenzweg ausüben können. Es sind dies die Kranken und Gebrechlichen, die Patienten der Militärversicherung, die ausserhalb ihres Wohnortes einen Kuraufenthalt verbringen oder sich einer beruflichen Umschulung unterziehen, die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ausserhalb ihres Wohnsitzes weilen, sowie Stimmberechtigte, die aus Gründen der höheren Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

(Ob sich dadurch die Stimmbeteiligung bessert? Wir hoffen es).

****

Neue Bücher

Von Prof.Otto Seger, Vaduz, ist eine Broschüre im Handel erschienen unter dem Titel "Ueberblick über die Liechtensteinische Geschichte". Diese Broschüre umfasst auf 38 Seiten und davon 8 Bildern das auch für uns Schweizer wichtige Wissen um Land und Leute in Liechtenstein. Die Broschüre gibt einen allgemeinen Ueberblick und kann bestens empfohlen werden.

Beim Fretz & Sasmuth Verlag AG in Zürich ist ein Buch erschienen unter dem Titel "Dem Gewissen verpflichtet, von Herrn a.Bundesrat Prof.Dr.F.T.Wahlen. In diesem Buch sind die grossen Reden von Herrn Wahlen zusammengefasst und geben ein eindrückliches Zeugnis aus den Jahren 1940 bis 1965. Das Buch ist im Buchhandel erhältlich.